

Entgeltordnung für die Erbringung freiwilliger Leistungen und die Gestellung von Brandsicherheitswachen durch die Feuerwehr der Hansestadt Herford vom 09.05.2018

Der Rat der Hansestadt Herford hat in seiner Sitzung am 27.04.2018 aufgrund von 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung und des § 52 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV.NRW S. 886), in der zurzeit gültigen Fassung, folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Entgeltpflichtige Leistungen

(1) Die Feuerwehr kann auf Antrag gegen Entgelt Leistungen erbringen, die über den in § 1 BHKG NRW genannten Aufgabenbereich hinausgehen (freiwillige Leistungen). Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

Zu den freiwilligen Leistungen gehören auch folgende Dienstleistungen innerhalb und außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens:

- Beratungen auf dem Gebiet des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes,
- Anfertigung von brandschutztechnischen Stellungnahmen.

(2) Die Antragstellerin/ der Antragsteller sowie die Vertreterin/ der Vertreter hat sich vor der Durchführung freiwilliger Leistungen schriftlich zu verpflichten, die nach Maßgabe dieser Entgeltordnung fälligen Entgelte zu entrichten.

(3) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit die Veranstalterin/ der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann. Die Leitung der Feuerwehr bestimmt die Stärke und den Umfang der Brandsicherheitswache.

§ 2

Entgelthöhe

(1) Die Entgelte für Personal und Fahrzeuge werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Pauschalbeträge können festgelegt werden. Zu den Kosten gehört auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten. In den Fahrzeugtarifen sind die Kosten für die Benutzung der auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten. Die Kosten für das mit dem Fahrzeug eingesetzte Personal werden gesondert berechnet.

(2) Soweit die Entgelte nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet werden, gilt als Einsatzzeit die Zeit ab dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zur Feuerwache. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Bei Leistungserbringung außerhalb von Einsätzen wird der Zeitraum von Leistungsbeginn bis Leistungsende (einschließlich Vor- und Nachbereitung und Fahrtzeit) berücksichtigt.

Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

(3) Die Höhe der Entgelte bestimmt sich nach dem Entgelttarif, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Entgeltordnung ist. Als Tag gilt ein Zeitraum von 24 Stunden ab Beginn der Leistung. Soweit der Entgelttarif keine besondere Festlegung trifft, wird jeweils die angefangene Viertelstunde berechnet.

§ 3

Entgeltschuldner

(1) Zur Zahlung von Entgelten für die Erbringung freiwilliger Leistungen (§ 1 Abs. 1) ist die Antragstellerin oder der Antragsteller verpflichtet oder derjenige, der die Leistung willentlich in Anspruch genommen hat.

(2) Zur Zahlung von Entgelten für die Gestellung von Brandsicherheitswachen (§ 1 Abs. 3) sind die Veranstalterin/ der Veranstalter und die jeweiligen Eigentümer oder Besitzer der Grundstücke oder der Einrichtungen, die diese der Veranstalterin/ dem Veranstalter zur Durchführung der Veranstaltung überlassen haben, verpflichtet.

(3) Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen

(1) Der Entgeltanspruch nach § 2 entsteht mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Er wird einen Monat nach Zustellung der Rechnung fällig.

(2) Die Leistungserbringung kann von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 5

Haftung

Die Hansestadt Herford haftet bei der Leistungserbringung gem. dieser Entgeltordnung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht für eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Hier haftet die Hansestadt Herford im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6

Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.06.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Feuerwehr der Hansestadt Herford vom 16.12.2014 außer Kraft.

Anmerkung:

Die Bekanntmachung der obigen Satzung nebst Anlage erfolgte am 16.05.2018 im Amtlichen Kreisblatt Nr. 16/2018.

alte Fassung

Anlage 1

Entgelttarif zur Entgeltordnung für die Erbringung freiwilliger Leistungen und die Gestellung von Brandsicherheitswachen durch die Feuerwehr der Hansestadt Herford

Tarifstelle	Bezeichnung	Euro
1	Leistungen auf dem Gebiet des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes	
1.1	Schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme zur Vorbereitung oder Erstellung eines Brandschutzgutachten / Brandschutzkonzeptes für jede angefangene Viertelstunde	18,78
2	Brandsicherheitswache	
2.1	Für jede angefangene Viertelstunde einschließlich Hin- und Rückfahrt durch Mitglieder der ehrenamtlichen Feuerwehrkräfte	9,37
2.2	Für jede angefangene Viertelstunde einschließlich Hin- und Rückfahrt durch die Feuerwehr der Hansestadt Herford für - den mittleren Dienst - den gehobenen Dienst	13,13 14,25
2.3	Brandsicherheitswache Theater –pauschal je Veranstaltung–	224,98
3	Sonstige Leistungen	
3.1	Einsatz feuerwehrtechnisches Personal pro Person und für jede angefangene Viertelstunde für - Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr - den mittleren Dienst - den gehobenen Dienst	9,37 13,13 14,25
3.2	Brandsimulator mit Zubehör –pauschal–	18,00
3.3	Durchführung einer Brandschutzunterweisung nach Dauer der Unterweisung für jede angefangene Viertelstunde	16,17
4	Fahrzeuge für jede angefangene Viertelstunde	
4.1	Einsatzleitfahrzeuge	3,07
4.2	Mannschaftstransportfahrzeuge	4,63
4.3	Löschfahrzeuge	4,85
4.4	Hub-Rettungsfahrzeuge	7,18
4.5	Rüst- und Gerätewagen	11,02
5	Verbrauchsmittel	nach Aufwand zum Tagespreis

Für sonstige Leistungen, die in diesem Tarif nicht genannt sind, werden Entgelte nach den Kosten für vergleichbare Leistungen berechnet.